

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-223/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Personal und Organisation	01.12.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	17.12.2020	6/20	8
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	21.01.2021	6/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung einer\* eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Lünen**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben sich finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 66.050 € / Jahr gegenüber der Kreisstadt Unna.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass die Stadt Lünen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung einer\* eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit der Kreisstadt Unna abschließt.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm, Unna und Werne besteht seit 2013 eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes.

Grundlage ist das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vom 11. Dezember 2019, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 17 vom 25. April 2020 bekanntgemacht worden ist.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten wurde bei der Stadt Lünen bisher durch die Stelle 0.6-0010 (Leitung Rechnungsprüfung) mit einem Anteil von 25% der Kostenstellen (ca. 23.000 € / Jahr) wahrgenommen. Da wir den mit dieser Aufgabe verbundenen gesteigerten Anforderungen mit den vorhandenen Zeitanteilen nicht gerecht werden können und der Stelleninhaber zusätzliche Zeit für seine originären Aufgaben benötigt, muss eine Alternative gefunden werden, um die zahlreichen datenschutzrechtlichen Fragestellungen besser bewältigen zu können. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Lünen, möglichst kurzfristig an der bereits erfolgreich laufenden interkommunalen Zusammenarbeit auf Kreisebene teilzunehmen.

Um dieses zeitnah zu ermöglichen, wurde in Absprache mit dem Kreis Unna entschieden, bis zur Aufnahme in die Vereinbarung auf Kreisebene, eine eigene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und der Stadt Lünen abzuschließen. Sobald eine Aufnahme in die übergreifende Regelung des Kreises möglich ist, wofür zuvor eine Beschlussfassung aller Räte der beteiligten Kommunen erfolgen muss, wird diese Vereinbarung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Kreisebene wieder aufgelöst.

Die in der Anlage beigefügte und mit der Kreisstadt Unna abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung einer\*ines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten sieht ein Inkrafttreten zum 01.02.2021 vor.

Die Mehraufwendungen, die der Kreisstadt Unna durch die erforderliche Erhöhung der Ressourcen für die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft des Datenschutzes von 2,0 auf 2,5 vollzeitverrechnete Planstellen entstehen, trägt die Stadt Lünen.

Basis für die Abrechnung ist, wie bei der bereits auf Kreisebene existierenden Vereinbarung, der jeweils gültige Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Dieser wird jährlich von der KGSt anhand von ermittelten Durchschnittskosten fortgeschrieben. Maßgeblich sind dabei die Personalkosten der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung A Nordrhein-Westfalen bzw. der Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei den bisher aufgeführten jährlichen Kosten in Höhe von 66.050 € / Jahr handelt es sich um Nettobeträge, welche ab dem 01.01.2023 gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig werden.